

# **Amts-Anzeiger der Stadtverwaltung Eisenberg/Thür.**

## **Sanierungsgebiet Eisenberg-Altstadt - Verlängerung der Frist für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 323-VII/21**

„Auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) in Verbindung mit § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) beschließt der Stadtrat der Stadt Eisenberg die Verlängerung der Frist für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die Satzung der Stadt Eisenberg zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Eisenberg-Altstadt nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 11.03.1992 (Beschluss-Nr. 168/92, bekannt gemacht am 22. Oktober 1992 im AMTS-ANZEIGER der Stadtverwaltung Eisenberg / Thüringen (Ostthüringer Zeitung)):

Die Sanierungsmaßnahme Eisenberg-Altstadt soll bis zum 31.12.2031 durchgeführt werden.

Die Originalsatzung vom 11.03.1992 soll in diesem Zusammenhang nochmals öffentlich bekannt gemacht werden.“

Die Genehmigung, der Beschluss sowie die Originalsatzung vom 11.03.1992 werden hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

### **Genehmigung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ - Nr. 251/30/92/S/142/E Eisenberg**

Gemäß § 246 a, Abs. 1 Punkt 4 BauGB, Anlage I, Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23.09.1990 wird verfügt:

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 11.03.1992 wird genehmigt.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimar, 24.04.1992

### **Beschluß über die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Eisenberg-Altstadt nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Beschluß 168/92)**

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenberg in ihrer Sitzung am 11.03.92 folgende Satzung:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend gemäß Lageplan bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 43,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Die Begründung dieser Satzung wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.
3. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Stellungnahmen sind nicht eingegangen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
5. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
6. Der Beschluß vom 22.10.90 über den Beginn Vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet Eisenberg-Altstadt wird aufgehoben.
7. Der Leiter Bauamt wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

## **Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Eisenberg-Altstadt nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB**

### **Beschluß-Nr. 168/92**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenberg in ihrer Sitzung am 11.03.92 folgende Satzung:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend gemäß Lageplan bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 43,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### **Eisenberg, den 11.03.92**

Siegel

Schmidt, Stadtverordnetenvorsteher  
Wartner, Bürgermeister

